

Änderung des Ortsbauplans "Neue Steige - Friedhofstraße", Pliezhausen, im Bereich der Friedensstraße, Tübinger Straße und Sedanstraße im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2018 (GBl. S. 221), hat der Gemeinderat der Gemeinde Pliezhausen die Änderung des Ortsbauplans „Neue Steige - Friedhofstraße“, Pliezhausen, im Bereich der Friedensstraße, Tübinger Straße und Sedanstraße im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB am TT.MM.JJJJ als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst den im Änderungsdeckblatt vom 28.03.2019 zum Lageplan vom 31.08.1928, genehmigt am 21.06.1929, zuletzt geändert durch den Änderungslageplan vom 04.07.1985/ 12.11.1985, in Kraft getreten am 10.01.1986, dargestellten Bereich.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Bestandteile dieser Satzung sind das in § 1 bezeichnete Änderungsdeckblatt vom 28.03.2019 sowie der Textteil vom 28.03.2019.

§ 3 Begründung

Der Änderung des Ortsbauplans ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB die Begründung vom 28.03.2019 beigelegt, die nicht Bestandteil der Festsetzungen des Ortsbauplans ist.

§ 4 Belange des Artenschutzes

Es ist grundsätzlich nicht auszuschließen, dass durch Abbruch- oder Baumaßnahmen artenschutzrechtliche Belange (§ 44 BNatSchG) betroffen sind. Da die artenschutzrechtlichen Verbote unmittelbar gelten, weist die untere Naturschutzbehörde auf diese Problematik hin. Bei konkreten Bauabsichten sind bei Bedarf rechtzeitig die notwendigen artenschutzrechtlichen Maßnahmen zu veranlassen und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Rodung von

Bäumen / Gehölzen sollte aus Gründen des Artenschutzes außerhalb der Vegetationszeit, also im Zeitraum zwischen Oktober und Ende Februar, erfolgen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Änderung des Ortsbauplans tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Ausgefertigt als Satzung:
Pliezhausen, den TT.MM.JJJJ

Christof Dold
Bürgermeister